

Bund Deutscher Rechtspfleger, Theresienstr. 15, 97070 Würzburg

Bundesministerium der Justiz
Referat I A 1
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Nur per Email: IB1@bmj.bund.de

10. Mai 2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Verordnung über die Anforderungen an Sicherheiten und die Anlage bestimmter Vermögen (Sicherheitenverordnung – SiV)

Schreiben vom 08. April 2022, Gz. IB1- 3418- 15 13/2022

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspflege bedankt sich für die Gelegenheit zu Stellungnahme zum vorgenannten Referentenentwurf.

Die Erforderlichkeit zum Erlass der Verordnung wurde im genannten Entwurf mehr als ausreichend zum Ausdruck gebracht, auch wenn die Praxisrelevanz weit dahinter zurückbleiben dürfte.

Inhaltlich sei zu § 2 SiV-E (Eignung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden als Sicherheiten) angemerkt, dass für die Wertermittlung § 16 Pfandbriefgesetz für die Anlage von Mündelgeld nicht praxisgeeignet ist. Insbesondere wenn die Sicherheit zur Finanzierung der Errichtung eines Gebäudes Verwendung finden soll, wäre eine Orientierung an der Makler- und Bauträgerverordnung deutlich einfacher und zielführender. Ein erforderliches Maß an Sicherheit könnte dadurch gewonnen werden, dass eine entsprechende Anlage nur erfolgen darf, wenn die Sicherheit an erster Rangstelle im Grundbuch eingetragen wird bzw. der Wert der vorgehenden eingetragenen Rechte im Verwertungsfall nicht mit mehr als 10 % des Grundstückswertes zum Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit beträgt.

Im Übrigen bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken.

Gegen die Abschaffung des Güterrechtsregisters haben wir keine Bedenken. Um während der vorgesehenen Übergangszeit die fortdauernde Zuständigkeit des Rechtspflegers für die noch vorzunehmenden Löschungen klarzustellen, schlagen wir vor, in Art. 229 § ... Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 EGBGB (Art. 2 Nr. 1 des Entwurfs) bei den

Kontakt

Christine Hofstetter
Bundesgeschäftsführerin
E-Mail: chofstetter@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 931/7849284
mobil: +49 (0) 160/98080141

Mitglied im



dbb
beamtenbund
und tarifunion



E.U.R.

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Theresienstr. 15
97070 Würzburg

E-Mail: post@bdr-online.de

entsprechend fortgeltenden Vorschriften auch § 3 Nr. 1 Buchst. e des Rechtspflegergesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2022 geltenden Fassung zu nennen.

Im Zusammenhang mit der Anpassung des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes regen wir eine Korrektur des § 388 FamFG (Art. 46 Nr. 10 MoPeG) an. Durch Art. 51 MoPeG wurde das Zweite Buch Erster Abschnitt HGB neu gefasst. Der bisherige § 125a HGB entfällt. Vorschriften zu Angaben auf Geschäftsbriefen einer offenen Handelsgesellschaft finden sich künftig in § 125 HGB. Offenbar wurde bei der Änderung des § 388 FamFG übersehen, dass dessen Abs. 1 auch in der neuen Fassung noch auf § 125a HGB verweist.

Freundliche Grüße

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Achim Müller
stellvertretender Bundesvorsitzender